

**Ich bin sicher!**

*Forschung & Praxis – gemeinsam gegen sexuelle Gewalt!*

## **Fachpolitische Konsequenzen zur Etablierung von Schutzkonzepten im Alltag**

- Erarbeitet mit Fach- und Bundesverbänden im Bereich Bildung, Erziehung und Gesundheit am 11.03.2016 in Berlin

---

### **Konsequenzen für Einrichtungen vor Ort**

- Leitungskräfte in Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, übernehmen die Verantwortung, dass Schutzkonzepte als andauernde und kontinuierliche Prozesse zur Sicherstellung höchstpersönlicher Rechte von Kindern und Jugendlichen entwickelt werden. Sie führen nachhaltige organisationale und partizipative Lernprozesse zur Schaffung sicherer Orte und zur Steigerung der Sensibilität für das Thema ein und sorgen für deren Aufrechterhaltung.
- Leitungskräfte stellen sicher, dass gesetzlichen Regelungen und Normen, die den Kinderschutz in Einrichtungen der Bildung, Erziehung und Gesundheit gewährleisten (siehe Anhang mit den relevanten Gesetzen), allen Personen, die in den Handlungsfeldern arbeiten, bekannt sind und eingehalten werden.
- Zur Vermeidung eines technokratischen Verständnisses von Schutzkonzepten und einer Rationalisierung von Schutzkonzepten auf Einzelmaßnahmen, initiieren Einrichtungen partizipative und langfristig angelegte Reflexionsprozesse zu Fragen der Beteiligung, Beschwerde, Handy-/Smartphone-Nutzung, Sexualität, Privatsphäre, Nähe-Distanz etc. in Form breitangelegter Organisationsentwicklungsprozesse.
- Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes setzt voraus, dass Kinder und Jugendliche zunächst ihren Körper sowie Sexualität als etwas Positives wahrnehmen. Sexualität sollte nicht auf Gefährdungen und Risiken reduziert werden. Einrichtungen entwickeln sexualpädagogische Konzepte, die die höchstpersönlichen Rechte von Kindern und Jugendlichen auf Autonomie und Selbstbestimmung, aber gleichzeitig auch deren Schutz vor Ausbeutung durch Andere sicherstellen.
- Die nachhaltige Implementierung von Schutzkonzepten setzt regelmäßige Informationen und (Fort-)Bildungsmaßnahmen für alle in den Organisationen voraus: Kinder bzw. Jugendliche, Leitungskräfte, Fach- und Lehrkräfte, Eltern, Ehrenamtliche, technisches Personal, Verwaltungspersonal.

## Konsequenzen für Akteur\_innen in der kommunalen und städtischen Sozialplanung

- Die Entwicklung von Schutzkonzepten ist eine zentrale Herausforderung der kommunalen und städtischen Sozialplanung (z.B. Kinder- und Jugendhilfeplanung): Es gilt Infrastrukturen und Standards für das regionale Bildungs-, Sozial- und Gesundheitswesen in Qualitätsdialogen vor Ort zu etablieren, um die Schutzkonzepte der Einrichtungen zu ergänzen.
- In den Kommunen und Städten wird sichergestellt, dass Beratungsstellen und externe Ansprechpartner und -partnerinnen für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Verfügung stehen.
- Jugendämter, Schul- und Gesundheitsämter etc. entwickeln auch für ihre eigenen Organisationsstrukturen Schutzkonzepte.

## Konsequenzen für Aufsichtsbehörden auf Länder- und Bundesebene

- Aufsichtsbehörden auf Länderebene regen die Strukturqualität durch Standardsicherung an, d.h. sie unterstützen Ämter und Behörden sowie Einrichtungen bei der Entwicklung von Schutzkonzepten und kontrollieren deren Implementierung.
- Bei der Entwicklung von Schutzkonzepten in Organisationen und bei deren Implementierung in die Praxis lösen die übergeordneten Fach- und Aufsichtsbehörden ihren Beratungsauftrag ein.
- Die zuständigen Bundesministerien und -behörden fördern die Weiterentwicklung von Schutzkonzepten durch Modellprojekte und eine Förderung von Entwicklungs- und Forschungsarbeit.
- Der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) leistet durch eine regelmäßige Evaluation der Umsetzung von Schutzkonzepten und durch den Abschluss von Rahmenvereinbarungen mit Trägern und anderen Institutionen einen wichtigen Beitrag. Evaluationsmaßnahmen müssen regelmäßig wiederholt werden. Vereinbarungen sollten regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden.

## Konsequenzen für Fach- und Bundesverbände

- Fach- und Bundesverbände im Bereich Bildung, Erziehung und Gesundheit bringen das gesellschaftspolitisch relevante Thema Kinderschutz in Institutionen in den öffentlichen Diskurs und tragen dadurch zu dessen Weiterentwicklung bei.
- Sie beraten, informieren und bilden Einrichtungen bei der nachhaltigen Implementierung von Schutzkonzepten in die Alltagspraxis durch Fort- und Weiterbildungsangebote fort.
- Sie fördern den verbandsinternen, wie verbandsübergreifenden Austausch über gute Praxis und Erfahrungen sowie Erkenntnisse aus Implementierungsprozessen ihrer Mitgliedseinrichtungen.
- Sie dokumentieren Beispiele guter Praxis, um sie weiter in die Diskussion zu bringen und somit der Weiterentwicklung von Schutzkonzepten zu motivieren.

## Konsequenzen für die Hochschulen und Wissenschaft

- Hochschulen integrieren in ihren Curricula Themen im Zusammenhang mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen als Teil der Ausbildung für pädagogische und gesundheitsbezogene Berufe.
- Wissenschaftliche Einrichtungen evaluieren Schutzkonzepte und entwickeln Modelle und Instrumente für die Organisationen.
- Wissenschaftliche Einrichtungen sehen sich mitverantwortlich für den Wissenstransfer zwischen den unterschiedlichen Beteiligten und Organisationen.

## Konsequenzen für Gewerkschaften, Betriebsräte, Arbeitnehmervertretungen

- Gewerkschaften sind sich der heiklen Balance zwischen der Garantstellung der von ihnen vertretenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und deren Arbeitnehmerrechten bewusst.
- Teile von Schutzkonzepten wie z.B. Verhaltenskodizes in Institutionen, die Anordnung der Einholung von Führungszeugnissen oder Anlagen zum Arbeitsvertrag, die auf die spezielle Garantstellung hinweisen, sind ggf. zustimmungspflichtig.

Da einzelne Personalräte hier bislang äußerst heterogen reagieren, werden auf Bundesebene erklärende Materialien und Handreichungen für Personalräte in Institutionen, in denen mit Kindern gearbeitet wird, entwickelt.

Berlin, 11.03.2016

## ANHANG

### Relevante Gesetze

- Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen der Erziehung, Bildung, Gesundheit, Freizeit

- Strafgesetzbuch – StGB

#### §13 StGB

Begehen durch Unterlassen

#### §34 StGB

Rechtfertigender Notstand

#### §171 StGB

Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

#### §174 StGB

Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

#### §174a StGB

Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

#### §174c StGB

Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

#### §176 StGB

Sexueller Missbrauch von Kindern

#### §176a StGB

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

#### §177 StGB

Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

#### §179 StGB

Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

#### §180 StGB

Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

#### §182 StGB

Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

**Ich bin sicher!**

*Forschung & Praxis – gemeinsam gegen sexuelle Gewalt!*

**§203 StGB**

Verletzung von Privatgeheimnissen (Schweigepflicht)

**§323c StGB**

Unterlassene Hilfeleistung

- **Bürgerliches Gesetzbuch – Familienrecht - BGB**

**§1666 BGB**

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

**§1631 BGB**

Gewaltlose Erziehung

**§1666 BGB**

Gefährdung des Kindeswohls

**§1666a BGB**

Verhältnismäßigkeit der Trennung des Kindes von der elterlichen Familie

- **Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - SGB V**

**§294a SGB V**

Mitteilung von drittverursachten Gesundheitsschäden an die Krankenkasse

- **Sozialgesetzbuch Achstes Buch - Kinder- und Jugendhilfe – SGBVIII**

**§8 Abs. 3 SGBVIII**

Anspruch von Kindern und Jugendlichen auf Beratung in Konfliktlagen ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten

**§8a SGB VIII**

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

**§8b, Abs. 1 SGB III**

Beratungsanspruch der Träger bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall durch eine insoweit erfahrene Fachkraft

## **§8b Abs. 2 SGB VIII**

Beratungsanspruch der Träger durch die Obere Landesjugenbehörde bei der Entwicklung von Leitlinien zum Schutz, zur Beteiligung und Beschwerde von Kindern und Jugendlichen

## **§42 SGB VIII**

Inobhutnahme eines Kindes in Krisen durch das zuständige Jugendamt

## **§ 45 Abs. 2, Nr. 3 SGB VIII**

Beteiligungsverfahren und Beschwerdeverfahren als Voraussetzung für die Betriebserlaubnis

## **§47 Abs. 2 SGB VIII**

Meldung besonderer Vorkommnisse in stationären und teilstationären Einrichtungen an die Heimaufsicht

## **§48 SGB VIII**

Tätigkeitsuntersagung durch die Heimaufsicht

## **§72a SGB VIII**

Persönliche Eignung: erweiterte Führungszeugnisse

- **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)**

## **§4 KKG**

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

## **§4 Abs. 1 KKG**

Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger: Erörterung und Hinwirken auf Inanspruchnahme der Personensorgeberechtigten von Hilfen

## **§4 Abs. 2 KKG**

Anspruch auf Beratung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ bzgl. Gefährdungseinschätzung für Berufsgeheimnisträger

## **§4 Abs. 3 KKG**

Befugnisnorm für Berufsgeheimnisträger: Befugnis zur Information des Jugendamtes bei hoher Gefährdung und Vorabinformation der Betroffenen

Dr. Marc Allroggen | Sophie Domann | Dr. Florian Eßer | Prof. Dr. Jörg M. Fegert | Meike Kampert | Dr. Thea Rau | Tanja Rusack | Carolin Schloz | Prof. Dr. Wolfgang Schröer | Benjamin Strahl | Prof. Dr. Mechthild Wolff